

## **Beitragordnung des Fördervereins Gedenkstätte Laura e.V.**

Entsprechend § 6 Absatz 7 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

1. Als Beitragssätze für Einzelmitglieder werden, beginnend mit dem Jahr 2002, folgende Beiträge pro Jahr festgelegt:

Einzelpersonen:	15,- Euro
Azubis/Studenten/Schüler/	10,- Euro
Ermäßigung auf Antrag	

2. Unternehmer und juristische Personen des Privatrechts, die privatwirtschaftlich tätig sind, zahlen bei

0 - 20 Beschäftigten einen Mitgliedsbeitrag von	50 Euro
21 - 50 "	75 Euro
51- 100 "	100 Euro
101 – 300 "	150 Euro
301 – 500 "	200 Euro
501 und mehr "	250 Euro

3. Kommunale Gebietskörperschaften, Banken und Sparkassen leisten einen Mitgliedsbeitrag von 300 Euro.
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts leisten einen Mitgliedsbeitrag von 75 Euro.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und sind bis 31. März zahlbar.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Laufenden Kalenderjahres gezahlt, erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. März 2001,  
ergänzt von der MV am 30. März 2007 in Schmiedebach

## **Beitragordnung des Fördervereins Gedenkstätte Laura e.V.**

Entsprechend § 6 Absatz 7 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

1. Als Beitragssätze für Einzelmitglieder werden, beginnend mit dem Jahr 2002, folgende Beiträge pro Jahr festgelegt:

Einzelpersonen:	15,- Euro
Azubis/Studenten/Schüler/	10,- Euro
Ermäßigung auf Antrag	

2. Unternehmer und juristische Personen des Privatrechts, die privatwirtschaftlich tätig sind, zahlen bei

0 - 20 Beschäftigten einen Mitgliedsbeitrag von	50 Euro
21 - 50 "	75 Euro
51- 100 "	100 Euro
101 – 300 "	150 Euro
301 – 500 "	200 Euro
501 und mehr "	250 Euro

3. Kommunale Gebietskörperschaften, Banken und Sparkassen leisten einen Mitgliedsbeitrag von 300 Euro.
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts leisten einen Mitgliedsbeitrag von 75 Euro.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und sind bis 31. März zahlbar.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Laufenden Kalenderjahres gezahlt, erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. März 2001,  
ergänzt von der MV am 30. März 2007 in Schmiedebach